



**Hinweise
für die Ausarbeitung einer Strahlenschutzanweisung
für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen**

Stand September 2003

Strahlenschutzanweisungen für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen müssen Hinweise enthalten auf:

1. Gesetzliche Grundlagen (Strahlenschutzverordnung, StrlSchV; Atomgesetz, AtG)
den gültigen Genehmigungsbescheid
Auslegung oder Aushang der StrlSchV gem. § 35 StrlSchV
2. Organisation des Strahlenschutzes:
Verantwortliche Personen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Strahlenschutzbeauftragte u. Strahlenschutzverantwortliche) gem. § 31 StrlSchV (Erreichbarkeit, dienstlich und privat, Entscheidungsbereiche, Regelungen außerhalb der Arbeitszeiten, Meldung eines Wechsels an die Aufsichtsbehörde)
3. Unterweisung der Personen, die mit den radioaktiven Stoffen umgehen, jährliche Wiederholung, Unterweisung anderer Personen gem. § 38 Abs.1 bzw. 2 StrlSchV und Führung von Aufzeichnungen gem. § 38 Abs. 4 StrlSchV
4. Tätigkeitsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen gem. §§ 37, 43 und 45 StrlSchV
5. Ärztliche Untersuchung der o.g. Personen gem. § 60 StrlSchV;
6. Physikalische Strahlenschutzkontrolle gem. §§ 40, 41, 42 und 44 StrlSchV
7. Räume, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden darf;
- Kontrollbereiche, Überwachungsbereiche gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StrlSchV
8. Allgemeine Regeln für das Arbeiten mit offenen radioaktiven Stoffen; (z.B. Schutzkleidung, Pipettieren von radioaktiven Lösungen, Putzarbeiten, Durchführung und Aufzeichnung arbeitstäglichter Kontaminationskontrollen der Arbeitsräume und -plätze gem. § 44 StrlSchV, keine Nahrungsaufnahme und Verwendung von Kosmetika, Rauchverbot und dgl.) (§ 43 Abs. 3 StrlSchV)
9. Verhalten bei Brandgefahr und ähnlichen Notfallsituationen; (Kontaminationen und dgl.)-Alarmierungsplan
10. Bestellung, Kennzeichnung, Buchführung, Lagerung und Abgabe radioaktiver Verbindungen (einschließlich Hinweis auf die gem. §§ 48 und 70 StrlSchV jährlich zu erstattende Meldung über Bestand, Erwerb und Abgabe von radioaktiven Stoffen)
11. Abfallbeseitigung, unter Beachtung der Auflagen des Genehmigungsbescheides und des § 47 Abs. 4 StrlSchV, radioaktive Abwässer und Abfälle, Entfernung der Radioaktivitätskennzeichen, Trennung nach flüssigen und festen Abfällen, Trennung nach Halbwertszeiten und Nukliden, ggf. Festlegung über die Zuständigkeit der Überwachung des Betriebes der Abwasserauffanganlage
12. Die Abgabe von Abfällen aus Strahlenschutzbereichen ist in Form einer **Entsorgungsanweisung** als Bestandteil der Strahlenschutzanweisung zu regeln. Die Entsorgungsanweisung soll Angaben enthalten über:

- § die Art der Abfallentsorgung
 - Abgabe an die Landessammelstelle (ggf. auch an Zentrale Universitätssammelstellen)
 - Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV
 - konventionelle Entsorgung nichtradioaktiven Abfalls
- § die Abfallart und –zusammensetzung,
- § das Abfallgebilde (Größe, Gewicht, Verpackung),
- § die Nuklide, auf die der Abfall überprüft werden soll,
- § das Messgerät und seine Spezifikationen (Erkennungs- bzw. Nachweisgrenzen),
- § das Messverfahren und Ort der Messung
- § an der Entsorgung beteiligte Personen und deren Qualifikation
- § die Dokumentation der Entsorgung und
- § die Qualitätskontrolle des Messgerätes.

Bei Änderungen ist jeweils eine neue Entsorgungsanweisung vorzulegen.

13. Funktionsprüfung und Wartung von Strahlungsmessgeräten gem. § 67 StrlSchV

14. Abhandeln radioaktiver Stoffe gem. § 71 StrlSchV

15. ggf. Beförderung von radioaktiven Stoffen gem. §§ 16, 17 und 18 StrlSchV in Verbindung mit der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn - GGVSE- bzw. bei innerbetrieblichen Transporten DIN 6843, Abschnitt 6

16. ggf. Maßnahmen bei Tierversuchen mit radioaktiven Stoffen

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, soweit zutreffend, die Anschriften

- a) der Aufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Tel.: 0821/9071-0
Fax: 0821/9071-5554
oder
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Außenstelle Nordbayern -
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach
Tel.: 09221/604-0
Fax.: 09221/604-5900
- b) der ermächtigten Ärzte, für die Durchführung der gem. § 60 StrlSchV erforderlichen Untersuchungen;
- c) einer behördlich bestimmten Personendosismessstelle,
- d) einer behördlich bestimmten Inkorporationsmessstelle

in die Strahlenschutzanweisung mit aufzunehmen.